Welches jars nagst gefreyt, sind der herr Burg-
meist, und herr [illegible] hingeordnet.

Des Zunfterding halben, von welches wegen,
der herr Zunftherr alter, und herr Wilhelm
von Liechtenstein, jetzt nächsten Ehehaften Tag, schuldig
von der ganzen Gesellschaft Zunft sind beschlossen.
dass man die Artikel, warumb eigens jars nit Anderung
haben will, bis den schreiben, so die herr Bürg-
meister gesetzt werden, bleiben lassen, und demnach
dass erst fürbringen soll, und dass man so
denn entschaiden soll, nächsten Ehehaften Tag, bis zu
solchen gehaltenen Versammlung, ein jeder sich
gefasst mache, und sonderlich, eigens solle auf die
sachen in jenen fürbringen, achtung, und sich
demnach auf den selbigen Tag, so der herr Burg-
meist für jars nemen, zu leben schicken soll.
einer jeden Innungen, soll der nothdurft Ord-
nungen. Innsonderheit [illegible]

Jemands Zunftes halb, so den Kürschnern eigt,
und den sachen jetzo eigt Gelegenheit Ursachen
und Mängel, auf Anzeig, und Fürgeben, so geschehen, so
selbige vorhanden, und sonsten, [illegible] und
Einigkeit, so man jars solle tag, aus dem
Spital, ein kurzweil nehmen, so man pratt.
weiter alle neue, so man schund fleisch, von
eingesammelt hie, das ein jars, so man selbst nicht
mehr, kurz bestehen mag, geben, und von des Spitals
wegen setzen soll, eigens solle auf jetzo den streich
so man herumbeten, an die sachen Ordnung setzen
wird, des Spitals obligen und Gerechtigkeiten, eigens
und denselben erhalten, man wölle jars gemelte, von
den gesetzten abkommen, soll Hilf thun, dass
ein neul für den gar bleiben soll, wie gebeten und Rath
wird.